



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



# S a t z u n g

in der Fassung vom 10. April 2008

## Abschnitt I

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft „Ahl Häre “ von 1927 e.V.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Pulheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Karnevalsverband Rhein-Erft und im Bund Deutscher Karneval.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem und sittlichem Gebiet. Der Zweck des Vereins besteht insbesondere darin:

- a) den Karneval als deutsches Volksbrauchtum in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu pflegen,
- b) die hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten,
- c) die Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a und b aufgeführten Zweckbestimmungen
- d) die Unterhaltung einer Sammlung und eines Archivs zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung fastnachtlicher Bräuche im räumlichen Einzugsgebiet des Vereins

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Farben der Gesellschaft sind „ grün - gelb “



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder werden geführt:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Senatoren
  - c) Ratsherren
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Ehrensensoren
  - f) Ehrenratsherren
  - g) Fördernde Mitglieder
2. Über die Aufnahme der unter Abs.1 Buchstabe a – c und g, sowie die Ernennung der unter Abs. 1 Buchstabe d – f aufgeführten Mitglieder entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod
  - b) mit dem Austritt
  - c) mit dem Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Präsidium in schriftlicher Form zu erklären.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Ein Ausschluss ist nur möglich:
  - a) bei Vereins schädigendem Verhalten oder wenn der Betroffene gegen die Bestrebungen und Interessen des Vereins gearbeitet oder gehandelt hat.
  - b) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.
  - c) Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.
  - d) Wenn ein Mitglied den Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wurden, bis zum beschlossenen Termin nicht bezahlt.
6. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Präsidium zu geben.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen oder aufheben.



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft



A h l H ä r e

von 1927 e.V.

### **§ 3 Beiträge**

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten KG – Beitrag. Das Präsidium ist berechtigt für Wehrpflichtige, Sozialdienstleistende, Schüler und Auszubildende Sonderregelungen zu treffen. Darunter fallen auch Personen, die sich vorübergehend in finanziellen Engpässen befinden.
2. Die Höhe des Senatsbeitrages legt das Präsidium in Absprache mit dem Senatsvorstand fest.
3. Die Höhe des Ratsbeitrages legt das Präsidium in Absprache mit dem Ratsvorstand fest.
4. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird jährlich vom Präsidium festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Ehrenräte sind beitragsfrei.
6. Die Beiträge jedweder Art sind bis zur Jahreshauptversammlung, die in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfindet, zu zahlen. Für Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen sind, wird jeweils ein Zahlungsziel festgesetzt.
7. Die einzelnen Gremien des Vereins (Gruppen und Arbeitskreise) können auf ihren Mitgliederversammlungen Gruppenbeiträge mehrheitlich beschließen, die für gruppeninterne Angelegenheiten zu verwenden sind. Ebenso ist der Zahlungszeitpunkt auf der jeweiligen Mitgliederversammlung der Gruppe festzulegen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Abschnitt II**

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium ( eingetragenen im Vereinsregister )
- b) das erweiterte Präsidium
- c) das Gesamtpräsidium
- d) der Beirat
- e) der Jugendvorstand
- f) die Mitgliederversammlung



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



## **§ 5 Das Präsidium**

### **§ 5.1 Präsidium**

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsident
- b) Geschäftsführer
- c) Finanzverwalter
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

1. Je zwei Präsidiumsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis. Bankvollmacht erhalten alle von a bis e genannten Mitglieder, wobei auch hier je zwei gemeinsam verfügungsberechtigt sind.
2. Das Präsidium ist zur Beschlussfassung berufen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Angelegenheiten, die finanzielle oder rechtliche Auswirkungen für die Gesellschaft haben, sind grundsätzlich über das Präsidium abzuwickeln.

### **§ 5.2 Das erweiterte Präsidium**

1. Zum erweiterten Präsidium gehören
  - f) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
  - g) Programmgestalter
  - h) Technischer Leiter
  - i) Organisationsleiter
  - j) Beisitzer
2. Aufgabe des erweiterten Präsidiums ist die Beratung und Beschlussfassung über die Ausführung der geplanten Veranstaltungen, die Beratung des Präsidiums bei der Führung der Gesellschaft sowie bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. In der Regel tagen Präsidium und Erweitertes Präsidium gemeinsam, um die Geschicke der KG zu lenken.
4. Das Präsidium behält sich das Recht vor Beisitzer nach Bedarf zu berufen, deren Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 20 der Satzung festgelegt wird.
5. Eine Person kann in Personalunion mehrere Aufgaben in beiden Gremien wahrnehmen.



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



## § 6 Weitere Organe

### § 6.1 Gesamtpräsidium

1. Zum Gesamtpräsidium gehören:
  - a) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
  - b) das erweiterte Präsidium nach § 5.2 der Satzung
  - c) alle Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und Schatzmeister / Bankiers der einzelnen Gruppen
    - 1.) Senat
    - 2.) Großer Rat
    - 3.) Garde
    - 4.) Veedelszog
    - 5.) Jecke Müüs
    - 6.) Jugendabteilung
    - 7.) Arbeitskreis Zoch
    - 8.) Arbeitskreis Deko
    - 9.) Arbeitskreis Orga
  - d) Ehrenpräsident/ten der KG gem. § 6.1 Abs 3. der Satzung
2. Die Wahl der unter § 5 und § 6 genannten Präsidiumsmitglieder erfolgt alle drei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
3. Der Ehrenpräsident/en werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Positionen sind kein ständiger Bestandteil des Gesamtpräsidiums, sondern werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ergänzt.
4. Das Gesamtpräsidium der KG sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden, damit die einzelnen Abteilungen ihre Belange abstimmen und andererseits ein Gedankenaustausch mit dem Präsidium und erweitertem Präsidium erfolgt. Ferner werden bei diesen Sitzungen die Ziele, die Präsidium und erweitertes Präsidium vorgegeben haben, beraten und im Detail festgelegt.
5. Es können auch Personen in Abwesenheit sowohl für eine Funktion gem. § 5 wie auch § 6 gewählt werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme dieser Funktion vorliegt.



# Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



## § 6.2 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) Präsident
- b) Geschäftsführer
- c) Finanzverwalter
- d) Senatspräsident
- e) Senatsvizepräsident
- f) Ratspräsident
- g) Ratsvizepräsident

2. Die Mitglieder tagen in der Regel einmal im Quartal. Sie können für bestimmte Punkte weitere

Mitglieder der Gremien dazu einladen und dem Präsidium empfehlen Beisitzer für bestimmte

Aufgaben zu ernennen.

3. Aufgabenstellung des Beirates

- Erörterung der Gesamtsituation der KG
- Erörterung der Finanzlage und daraus resultierende Konsequenzen
- Festlegung und Planung bevorstehender Aufgaben
- Erörterung besonderer Vorhaben

4. Der Beirat ist im Besonderen für die finanzielle Absicherung der KG zuständig. Er fühlt sich den

Zielen der KG und der Erhaltung des Brauchtums im Besonderen verpflichtet.

Außerdem

versucht er die finanziellen Belange in hohem Maße zu berücksichtigen und die aktiven

Gruppen der KG finanziell zu unterstützen.

Besondere Aufmerksamkeit liegt auch bei Ernennung des Dreigestirns sowie den notwendigen

Aktivitäten für die Gestaltung, Anpassung und Verbesserung des Veilchen-Dienstagszuges.

5. Besonderer Beachtung bedürfen auch die baulichen Aktivitäten. Dies ist der Erhalt der Wagenbauhalle zur Absicherung der Gestaltungsmöglichkeiten des Veilchendienstagszuges und andererseits die Schaffung bzw. der Erhalt geeigneter Räume für Versammlungen und Proben und sonstige Vereinsaktivitäten.

6. Der Beirat kann Beisitzer für Sonderaufgaben dem Präsidium nach § 5.1 empfehlen. Nach Ernennung können diese zu Sitzungen des Beirates zwecks Beratung hinzugezogen werden.



Größe Pulheimer Karnevalsgesellschaft



A h l H ä r e

von 1927 e.V.

## **§ 7 Jugendvorstand**

1. Zum Jugendvorstand gehören:
  - a) der Jugendleiter
  - b) der Jugendschriftführer
  - c) der Jugendkassierer
2. Die Aufgaben des Jugendvorstandes werden im § 15 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes können älter als 18 Jahre sein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht vom Präsidium im Sinne des § 5 der Satzung zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres am Sitz der Gesellschaft ( § 1 Abs. 2) zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichte
  - die Entlastung des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB
  - die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gem. § 3 Abs. 1 der Satzung
  - die Beschlussfassung über Sonderzahlungen und Sonderbeiträge mit Festlegung des Zahlungstermins
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Stellvertretende Präsident oder der Senatspräsident. Dem Präsidenten oder seinen Vertretern steht das Recht zu, die Versammlung durch einen Dritten leiten zu lassen, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ferner steht dem Präsidenten das Recht zu Berater ohne Stimmrecht ( z.B. Rechtsberater usw. ) hinzu zu ziehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – f genannte Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Zu Satzungsänderungen ist



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche

von neun Zehntel der Erschienenen und zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Von der Mitgliederversammlung ist bei Neuwahlen des Präsidiums zunächst der Präsident zu

wählen. Für die übrigen Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung hat der Präsident ein Vorschlagsrecht. Bleibt der anschließende Wahlgang ohne Mehrheitsentscheidung, so hat die Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten.

6. Stimmberechtigt ist jedes unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a – f aufgeführte Mitglied über 18 Jahre,

welches den Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat.

### Abschnitt III

#### § 9 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind:

1. der Senat
2. der Große Rat
3. die Stadtgarde
4. der Veedelszog
5. die Jecke Müüs
6. die Jugendabteilung
7. die Arbeitskreise

#### § 10 Der Senat ( gegr. 1972 )

1. Senatoren sind Mitglieder, die als Förderer die KG und den Karneval als deutsches Volksbrauch-

tum in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art tatkräftig unterstützen. Sie werden vom

Präsidium auf Vorschlag des Senatsvorstandes ernannt.

2. Der Senat erhält vom Präsidium eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung der KG vereinbar

sein muss. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung regelt der Senat seine Angelegenheiten selbst.

3. Organe des Senats sind:

- 3.1 der Senatsvorstand
- 3.2 die Senatsversammlung



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft



A h l H ä r e

von 1927 e.V.

4. Der Senat wählt den Senatsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt

- Senatspräsident
- Senatsvizepräsident
- Senatsbankier
- Senatssekretär

Weitere Beisitzer können durch die Senatsversammlung gewählt werden. Das Präsidium § 5.1 hat für den Senatspräsidenten ein Vorschlagsrecht.

5. Die Senatsversammlung wird durch den Senatspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Senatsvizepräsidenten oder den Präsidenten der Gesellschaft geleitet. Für die Senatsversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung( § 8 der Satzung) sinngemäß.

6. Der Präsident der Gesellschaft und der Senatspräsident können auf Vorschlag des Senatsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Senat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensoren ernennen.

7. Der Senatsvorstand ernennt Elferrats-Mitglieder. Der Ernannte ist nur aus wichtigem Grund berechtigt seine Wahl abzulehnen.

8. Eine besondere Aufgabe des Senates besteht darin, die Tradition der Gestellung Pulheimer

Dreigestirne durch die KG Ahl Häre aufrecht zu erhalten. Ferner ist die Betreuung und Begleitung des Trifoliums, soweit von den Dreigestirnsbewerbern gewünscht, eine weitere

Aufgabe des Senates. Die Beteiligung an allen gemeinsamen Vereinsaktivitäten wird vorausgesetzt.

9. Die Präsidiumsmitglieder ( § 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Senat.

### **§ 11 Der Große Rat (gegr. 1985, Vorgänger Ehrenrat gegr. 1972 )**

1. Der Große Rat besteht aus Herren, denen das Wohl des Vereins und des örtlichen Brauchtums ein besonderes Anliegen ist. Der Große Rat ist Hüter, Bewahrer und Förderer des Pulheimer Karnevalsgeschehens.

2. Dem Großen Rat obliegt:

- a) die Übernahme einer ständigen Schirmherrschaft für die KG
  - b) die feierliche Amtseinführung des Pulheimer Dreigestirns, wenn es vom Ahlen Här gestellt wird
  - c) die Unterstützung der Vereinsorgane mit Rat und Tat
  - d) die Schlichtung von Streitigkeiten und Ehrenhändel innerhalb der KG
  - e) die Repräsentation des Vereins bei bestimmten Anlässen
- Die Beteiligung an allen gemeinsamen Vereinsaktivitäten wird vorausgesetzt.

3. Ratsmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ratsvorstandes ernannt.

4. Der Große Rat erhält vom Präsidium eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung der KG vereinbar sein muss. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung regelt der Große Rat seine Angelegenheiten



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



selbst.

5. Organe des Großen Rates sind:
  - 5.1 der Ratsvorstand
  - 5.2 die Ratsversammlung
6. Die Mitglieder des Großen Rates wählen den Ratsvorstand, der sich zusammensetzt aus:
  - Ratspräsident
  - Ratsvizepräsident
  - Ratsbankier
  - RatssekretärWeitere Beisitzer können durch die Ratsversammlung gewählt werden. Das Präsidium § 5.1 hat für den Ratspräsidenten ein Vorschlagsrecht.
7. Die Ratsversammlung wird durch den Ratspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ratsvizepräsidenten oder den Präsidenten der Gesellschaft geleitet. Für die Ratsversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung ( § 8 der Satzung) sinngemäß
8. Der Präsident der Gesellschaft und der Ratspräsident können auf Vorschlag des Ratsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Großen Rat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenratsherren ernennen.
9. Der Große Rat hat auch als besonderen Aufgabe die Unterstützung sozialer Veranstaltungen der KG Ahl Häre.
10. Die Präsidiumsmitglieder ( § 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Großen Rat.

### **§ 12 Die Stadtgarde (gegr. 1981, Vorgänger Tanzkorps gegr. 1950)**

1. Die Stadtgarde pflegt den karnevalistischen Gruppentanz und führt die seit dem Jahre 1950 gepflegte Tanzkorps – Tradition fort. Sie führt ihre Darbietungen selbständig im Namen des Vereins auf. Für eigene Veranstaltungen des Vereins hat sie zur Verfügung zu stehen.
2. Die Tanzgruppe mit ihren Abteilungen führt den Namen  
Stadtgarde der Großen Pulheimer Karnevalsgesellschaft  
Ahl Häre von 1927 e.V.
3. Die Regelungen Ihrer Angelegenheiten bestimmt die Gardeordnung, die ihr das Präsidium gibt,  
die jedoch mit der Satzung vereinbar sein muss. Die Garde wählt einen Gardestab. Das Präsidium



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



hat für den Kommandanten der Garde ein Vorschlagsrecht. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Garde.

4. Das Präsidium § 5.1 hat für die Wahl des Kommandanten ein Vorschlagsrecht. Die Präsidiumsmitglieder ( § 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme in der Garde.

### **§ 13 Der Veedelszog ( gegr. 1956 )**

1. Der Veedelszog ist eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft und wird aus aktiven Mitgliedern der Gesellschaft gebildet.
2. Sinn und Aufgabe des Veedelszog ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums (z.B. Auftritte und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gesellschaft, Mitwirkung beim Karnevalszug, bei der Kirmes u.ä.)
3. Die Regelung seiner Angelegenheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die ihm das Präsidium gibt, die jedoch mit der Satzung vereinbar sein muss.
4. Der Veedelszog wählt einen Baas (Leiter), einen Vizebaas, einen Schatzmeister und einen Schriftführer, die ihn gegenüber dem Präsidium vertreten. Das Präsidium § 5.1 hat für den Baas ( Leiter des Veedelszog) ein Vorschlagsrecht.
5. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten des Veedelszog.
6. Die Präsidiumsmitglieder ( § 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Veedelszog.

### **§ 14 Die Jecke Müüs ( gegr. 1997 )**

1. Die Jecke Müüs ( Damenabteilung der Gesellschaft) werden aus den aktiven weiblichen Mitgliedern der Ahl Häre gebildet.
2. Sinn und Aufgabe der Jecken Müüs ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums. Sie unterstützen die Arbeit der KG bei der Durchführung der Veranstaltungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den sozialen Bereich gelegt wird. Auch die Organisation und Durchführung besonderer Veranstaltungen ist damit eingebunden.
3. Die Regelung ihrer Angelegenheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die ihr das Präsidium gibt



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



und die mit der Satzung vereinbar sein muss.

4. Die Jecke Müüs wählen eine Obermuus, eine Vizeobermuus, eine Kassiermuus und eine Schriev-  
muus, die die Abteilung gegenüber dem Präsidium vertreten. Das Präsidium § 5.1 hat für die  
die  
Obermuus (Leiterin der Gruppe) ein Vorschlagsrecht.
5. Das Präsidium regelt sämtliche vereinrechtlichen Angelegenheiten der Jecke Müüs.
6. Die Präsidiumsmitglieder ( § 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme bei den Jecken Müüs.

### **§ 15 Die Jugendabteilung ( gegr. 1967 )**

1. Aufgabe und Ziel der Jugendabteilung ist es, Kinder und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitge-  
staltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und  
zu  
praktizieren.
2. Mitglieder der Jugendabteilung können alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18.  
Lebensjahr  
werden, soweit sie sich für eine musikalische, tänzerische oder dem Karneval eigene  
Ausbildung  
interessieren und eignen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des  
Jugendvorstandes.
3. Von den Mitgliedern der Jugendabteilung werden keine Beiträge oder Ausbildungskosten  
gefordert. Es können jedoch für die Anschaffung von Kostümen und Uniformen,  
Instrumenten,  
Trainerkosten etc. zweckgebundene Beträge von den Erziehungsberechtigten erhoben  
werden.
4. Der Vorstand der Jugendabteilung ist im § 7 der Satzung ( Jugendvorstand) festgelegt.  
Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
5. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen bei einer eigens hierfür einberufenen  
Mitgliederver-  
sammlung den Jugendvorstand. Hier haben alle Mitglieder unter 18 Jahren Stimmrecht.  
Die Bestimmungen des § 8 Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.
6. Zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Sitzungen und  
Besprech-  
ungen sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums § 5.1 einzuladen.
7. Der Jugendvorstand trägt die Obliegenheiten der Jugendgruppe dem Präsidium vor. Dem  
Jugendleiter obliegen insbesondere die Einladungen zu Vorstandssitzungen und  
Jugendversam-  
mlungen. Er leitet die Sitzungen , von denen vom Jugendschriftführer jeweils Protokolle  
zu  
führen und dem Präsidium vorzulegen sind. Der Jugendvorstand ist auch für den  
Abschluss der



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



Verträge für Auftritte, Proben- und Auftrittspläne, Mitgliederdateien und alle zur Führung der Abteilung notwendigen Aufgaben berufen.

8. Die Entscheidungen des Jugendvorstandes sind mit dem Präsidium abzustimmen. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über das Präsidium abzuwickeln.

## **§ 16 Die Arbeitskreise**

1. Vom Präsidium werden diverse Aufgabengebiete an Arbeitskreise delegiert. Sie dienen dem Zweck der Präsidiumsentslastung und sollen gleichzeitig nach demokratischem Prinzip möglichst viele Vereinsmitglieder zu organisatorischen Fragen beratend hinzuziehen.

2. Die Mitgliederzahl ist zwecks Erzielung brauchbarer Ergebnisse stark abzugrenzen. Ausschlaggebend für die Berufung in einen Arbeitskreis ist das Interesse an der Aufgabenstellung, die Befähigung und Erfahrung bzw. eine andere hervorragende Eigenschaft des Mitgliedes, die seine persönliche Verwendbarkeit rechtfertigt.

3. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Präsidium ernannt.

4. Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Zusammenkünfte sind dem Präsidium unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen. Über die jeweiligen Treffen und Tagungen sind Protokolle zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen.

5. Die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschläge und Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums durch Beschlüsse. Nach Beschlussfassung können bestimmte Aufgaben vom Präsidium an die Arbeitskreise delegiert werden.

6. Alle geschäftlichen Belange können nur in Abstimmung mit dem Präsidium abgewickelt werden. Pressemitteilungen bzw. Medienberichte jedweder Art sind stets über das Präsidium weiterzuleiten. Die Tätigkeit der Arbeitskreise ist in allen Fällen an die gültige Satzung und Geschäftsordnung gebunden.

7. Den Mitgliedern des Präsidiums § 5.1 steht das Recht der Kontrolle zu. Sie können jederzeit unangefordert an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen und nötigenfalls helfend eingreifen.



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



## Abschnitt IV

### § 17 Sitzungsniederschriften

Über jede Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Analog sind Niederschriften über jede Versammlung der Gremien gem. § 9 der Satzung( Senat, Großer Rat, Stadtgarde, Veedelszog, Jecke Müüs, Jugendabteilung sowie Arbeitskreise) und ihrer Vorstände zu verfassen und von den beauftragten Protokollführern, den jeweiligen Sitzungsleitern sowie dem Präsidenten der KG zu unterzeichnen.

### § 18 Beschwerden und Anregungen

Beschwerden und Anregungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten. Die Entscheidungen hierüber ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### § 19 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Das Präsidium ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen diese Bestimmung aufzu-nehmen.

### § 20 Geschäfts- und Kassenordnung

1. Das Präsidium gibt sich und den einzelnen Gruppen eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muss.

2. In der Geschäftsordnung ist auch eine einheitliche Kassenordnung und -führung zu regeln. Dabei ist von folgendem auszugehen:

Sofern die einzelnen Gremien eigene Bankkonten haben, sind diese durch das Präsidium einzu-

richten. Bankvollmacht über diese Konten haben grundsätzlich der Präsident, der Finanzver-walter und der Schatzmeister der KG gem. § 5.1.

Für die vom Präsidium eingerichteten Bankkonten der Gremien und Sonderaufgaben erhalten

zusätzlich folgende Personen Bankvollmacht:

- |              |                                   |
|--------------|-----------------------------------|
| - Senat      | Senatspräsident und Senatsbankier |
| - Großer Rat | Ratspräsident und Ratsbankier     |
| - Stadtgarde | Kommandant und Zahlmeister        |
| - Veedelszog | Baas und Schatzmeister Veedelszog |



## Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



- |                     |   |
|---------------------|---|
| - Jecke Müüs        | Obermuus und Kassiermuus                          |
| - Dreigestirn       | Prinzenführer und Schatzmeister Dreigestirn       |
| - Kinderdreigestirn | Prinzenführer und Schatzmeister Kinderdreigestirn |
| - Jugendabteilung   | Jugendleiter und Jugendschatzmeister              |

3. Das Präsidium nach § 5.1 ist jederzeit berechtigt, die jeweiligen Leiter der einzelnen Gremien, deren Schatzmeister bzw. Bankiers sowie andere Mitglieder der einzelnen Gremienvorstände vorübergehend vom Amt zu suspendieren, sofern die Möglichkeit einer nicht der Geschäftsordnung entsprechenden Tätigkeit vorliegt. Innerhalb der folgenden zwei Monate sind die Sachverhalte zu klären. Die jeweilige Versammlung der einzelnen Gremien hat dann über die Wiedereinsetzung bzw. endgültige Abberufung mehrheitlich zu entscheiden.

4. Die Aufgabenstellung für berufene Beisitzer ist in der Geschäftsordnung festzulegen

### **§ 21 Vermögensverfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Beachtung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden hat.